Der Expertentipp

Rentner im Fadenkreuz der Finanzämter!

Viele Rentner glauben, dass sie mit Eintritt in das „Rentner-Dasein" für den Fiskus nicht mehr relevant sind und somit keine Steuererklärung mehr abzugeben hätten. Dies ist jedoch ein Trugschluss. Betroffen sind vor allem Rentner mit höheren Sozialversicherungsrenten, aber auch Rentner mit relevanten anderen Einkünften (betriebliche Renten, Zinseinkünfte, Vermietungseinkünfte). Kernpunkt der durch ein Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahre 2002 erforderlich gewordenen Neuregelung der Rentenbesteuerung ist die Umstellung des bisherigen Systems der vorgelagerten Besteuerung auf das System der nachgelagerten Besteuerung. Bedingt durch diesen Systemwechsel beträgt 2005 der steuerpflichtige Anteil der Renten bei Rentnern, die sich bereits im Ruhestand befinden oder im Jahr 2005 in Ruhestand gegangen sind, 50% (früher ca. 27%). Für jeden neuen Rentenjahrgang steigt der Besteuerungsanteil um 2%.Dieser sprunghafte Anstieg des steuerpflichtigen Anteils ist dafür verantwortlich, dass jetzt wesentlich mehr Rentner steuerpflichtig werden.Während nach altem Recht bereits etwa 14% aller Rentnerhaushalte einkommensteuerpflichtig waren, werden aufgrund der neuen Rentenbesteuerung nunmehr ca. 23% aller Rentnerhaushalte einkommensteuerpflichtig werden. Das sind etwa 1,3 Mio. Steuerpflichtige mehr als bisher.

Hinzu kommt, dass die Finanzämter über die Rentenbezugsmitteilungen (Rentenversicherungsträger) sowie über die Kontenabfragemöglichkeit bei Banken, mittlerweile über ein ausgezeichnetes Kontrollsystem verfügen, so dass sich das Aufdeckungsrisiko deutlich erhöht.

Eine Einkommensteuerpflicht für Rentner tritt nach dem gegenwärtigem Recht ein, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente und die anderen Einkünfte nach Berücksichtigung aller üblichen Abzüge (insb. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) den sog. Grundfreibetrag von derzeit 7.664 € (bei Ehepaaren = 15.328 €) überschreitet. Erst für die übersteigenden Beträge ist Einkommensteuer zu entrichten. Bekanntlich schützt Unwissenheit und Alter vor Strafe nicht, sodass eine Aufdeckung aller bisher begangenen Steuerhinterziehungen durch den Rentner droht. Strafrechtliche Sanktionen können nur durch eine Selbstanzeige vermieden werden. Lassen Sie sich durch einen erfahrenen Steuerberater beraten.von

Dipl.-Kaufmann Alexander Ficht
Steuerberater, Rentenberater
Robert-Bosch-Str. 12, 63303 Dreieich,
E-Mail: info@ficht.de
Telefon: 06103-69744-0, Fax: 06103-69686